

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **"Menschenrechte für alle"**

**Universität Potsdam / Menschenrechtszentrum Universität  
Potsdam / Menschenrechtszentrum**

**Potsdam, 1999**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - ein Ideal für alle Völker  
und Nationen

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-9253**

## Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — ein Ideal für alle Völker und Nationen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 ist ausweislich ihrer Präambel ein „von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal“. Ihr Bekenntnis zu „unveräußerlichen“ Menschenrechten knüpft an naturrechtliche Vorstellungen in der Tradition der westlichen Demokratien an, die davon ausgehen, daß es vorstaatliche Menschenrechte gibt, die nicht erst durch die Staatsgewalt geschaffen werden, sondern zu denen sich diese lediglich „bekennen“ kann. Menschenrechte bestehen unabhängig von jeder Positivierung durch eine von Menschen geschaffene Rechtsordnung.

Ausgangspunkt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Ursprung der in ihr niedergelegten Rechte ist die Würde des Menschen. Die Präambel hebt an mit dem Hinweis auf die „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde“. Art. 1 Satz 1 bekräftigt, daß alle Menschen „frei und gleich an Würde“ geboren sind. Die menschliche Würde ist die Wurzel, der Grund der Freiheit. Nur durch Freiheit kann der Mensch sich selbst und sein Schicksal eigenverantwortlich bestimmen. Wenn jedem Menschen kraft seiner Würde Freiheit zukommt, dann ist dies eine je gleiche Freiheit. Daraus wird deutlich, daß sowohl Freiheitsrechte als auch Gleichheitsrechte in der Menschenwürde begründet sind. Es handelt sich bei den

Menschenrechtsverbürgungen der Allgemeinen Erklärung um Rechte, die dem einzelnen einen Anspruch gegen den Staat auf Unterlassung von Eingriffen in die Freiheit und Gleichheit der Bürger geben wollen. Die Deklaration geht jedoch noch darüber hinaus, indem sie auch politische und demokratische Mitwirkungsrechte des einzelnen sowie soziale und kulturelle Rechte formuliert.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, als gemeinsames Ideal *aller* Völker und Nationen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet, erhebt ausdrücklich einen Universalitätsanspruch. Universalität ist dabei im doppelten Sinn gemeint. Einerseits soll jede Obrigkeit diese Rechte achten, andererseits sollen aber auch alle Menschen in den Genuß der gleichen Rechte kommen, und zwar ohne Unterscheidung „nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen“. Wären Inhalt und Geltung der Menschenrechte, wie relativierend behauptet wird, einzig vom kulturellen Standort abhängig, käme dies einer Aufgabe des Begriffs der Menschenrechte gleich. Denn Menschenrechte sind gerade solche Rechte, die von ihrem Anspruch her für alle Menschen unabhängig von ihren jeweiligen Rechts- und Moralsystemen gelten sollen und die ihre Begründung in der Würde des Menschen finden. Diese Tatsache schließt kulturell oder religiös oder ideologisch inspirierte Auslegungen menschenrechtlicher Bestim-



mungen nicht aus. Zu beachten ist freilich, daß der Kernbestand elementarer und unmittelbar aus der Würde des Menschen entspringender Rechte in nur sehr geringem Maße einer relativierenden Auslegung zugänglich ist.

Eng verknüpft mit der Frage der Universalität der Menschenrechte ist die Problematik der rechtlichen Verbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Als Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist die Erklärung rechtlich unverbindlich. Im ganzen kann die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte daher nicht wie eine völkerrechtliche Konvention angewendet werden. Die politisch-moralische Autorität der Menschenrechtserklärung ist aber ungeachtet der Frage ihrer Verbindlichkeit unbestritten. Einzelne grundlegende Menschenrechte sind in gewohnheitsrechtliche Geltung erwachsen. Die Umgießung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vertragliche Verpflichtungen erfolgte in den beiden UN-Menschenrechtspakten vom 19. Dezember 1966, deren Vertragspartei auch die Bundesrepublik Deutschland ist. Während die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Garantien konkrete Individualansprüche des einzelnen bilden, handelt es sich bei den im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenen Menschenrechten weitgehend um bloße Programmsätze, deren volle Verwirklichung die Vertragsstaaten nach und nach zu erreichen suchen. Mit diesen beiden UN-Menschenrechtspakten bildet die Allgemeine Erklärung

der Menschenrechte die sog. „International Bill of Rights“.

*Dr. Andreas Haratsch*